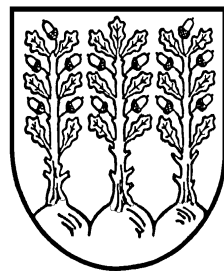


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2008

Mittwoch, den 05.11.2008

Nummer 569

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja | |
| Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A | 1 |
| Informationen / Informacije | |
| Wahlhelfer gesucht | 6 |

Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der 46. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 30.09.2008 gefassten Beschlusses

Der Stadtrat beschloss
die Umwandlung eines befristeten
Beschäftigungsverhältnisses in ein unbefristetes
Beschäftigungsverhältnis.

Beschluss-Nr.: 0849-I-08/530/46.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 47. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 28.10.2008 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:
die „Günter-Peters-Ehrendadel“ für das Jahr 2008
wird an Frau Gertrud Winzer verliehen.

Beschluss-Nr.: 0879-I-08/531/47.

Der Stadtrat beschloss
den Hoyerswerdaer Mietspiegel 2008.

Beschluss-Nr.: 0871-II-08/532/47.

Der Stadtrat beschloss

1. Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 89 SächsBO wird die 2. Änderungssatzung der „Gestaltungssatzung der Stadt Hoyerswerda – Altstadt“ in der Fassung vom Dezember 2007 als Satzung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung der Gestaltungssatzung ortsüblich bekannt zu machen und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss-Nr.: 0869-III-08/533/47.

Der Stadtrat beschloss

die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 25.04.2006.

Beschluss-Nr.: 0870-III-08/534/47.

Der Stadtrat beschloss

die Stadt fördert mit 269.200,00 € (3/3) die Errichtung eines Skulpturengartens auf der Rückbaufläche der Bautzener Allee 32 b-d. Zur Finanzierung dient ein Förderzuschuss aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost in Höhe von 179.466,67 € (2/3 Mittel des Bundes und des Freistaates Sachsen). Der Eigenanteil der Stadt beträgt 26.920,00 €. Dieser entspricht 10% der Gesamtbaukosten. Die restlichen Kosten in Höhe von 62.813,33 € werden von der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda erbracht.

Beschluss-Nr.: 0872-III-08/535/47.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Baumaßnahme Integration Eigenbetrieb Kultur und Bildung in die Lausitzhalle wird im erforderlichen Umfang durchgeführt.
2. Der Übernahme des kommunalen Eigenanteiles in Höhe von 483.786,45 € durch die Stadtwerke Hoyerswerda GmbH wird zugestimmt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

3. Die Stadt Hoyerswerda stellt im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost- Aufwertung einen 10-prozentigen Eigenanteil in Höhe von 207.337,05 EUR im Haushaltsjahr 2009 zur Verfügung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen haushaltsrechtlichen/haushaltstechnischen Voraussetzungen zu schaffen – u. a. Einordnung in den

Haushaltsplan 2009 unter Beachtung der Konsolidierungsziele.

5. Der Oberbürgermeister ist zur Vornahme aller zur Umsetzung erforderlichen Handlungen ermächtigt.

Beschluss-Nr.: 0877-III-08/536/47.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

hier:

Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota/B 96“ - Stadt Hoyerswerda

hier: Bekanntmachung der Satzung zur 1.

Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10
BauGB

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota/ B 96“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung August 2008 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 46. (ordentlichen) Sitzung am 30.09.2008, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Auszug siehe beigefügte verkleinerte Ausfertigung) und dem Text Teil B als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 1. Änderung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Diese Änderung entspricht den Entwicklungsabsichten des genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 1. Änderung tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften der Stadt Hoyerswerda Markt 1, Zimmer 0.11/0.12 während der Dienststunden

| | |
|------------|--|
| Montag | 08.30 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 bis 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

HINWEIS GEMÄß § 4 ABS. 4 SÄCHSGEMO

Nach § 4 Abs. 4 Satz SächGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 27.10.2008

Skora
Oberbürgermeister

Karte

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen - Stadt Hoyerswerda

hier: Bekanntmachung der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Frentzel-, Friedrichsstraße, Bleichgäßchen“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung August 2008 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 46. (ordentlichen) Sitzung am 30.09.2008, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Auszug siehe beigefügte verkleinerte Ausfertigung) und dem Text Teil B als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung wurde gebilligt.

Diese Änderung entspricht den Entwicklungsabsichten des genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 1. vereinfachte Änderung tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Änderung und die Begründung im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften der Stadt Hoyerswerda Markt 1, Zimmer 0.11/0.12 während der Dienststunden

| | |
|------------|--|
| Montag | 08.30 bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 bis 12.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

HINWEIS GEMÄß § 4 ABS. 4 SÄCHSGEMO

Nach § 4 Abs. 4 Satz SächGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 27.10.2008

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Karte

Informationen / Informacije

Teileinziehung öffentlicher Straßen hier: Otto-Dix-Straße

| | | |
|-----|----------------------------------|--------------------------|
| 1. | <u>Straßenbeschreibung</u> | |
| 1.1 | Straßenklasse: | Ortsstraße |
| 1.2 | Bezeichnung der Straße: | Otto- Dix -Straße |
| 1.3 | Beschreibung des Anfangspunktes: | Otto- Nagel- Straße |
| 1.4 | Beschreibung des Endpunktes: | Käthe- Kollwitz- Straße |
| 1.5 | Straßengrundstücke: | Flur 6, Flurstück 969 |
| 1.6 | Länge der Straße in km neu: | 0,45 |
| 1.7 | Gemeinde: | Stadt Hoyerswerda |

2. Verfügung:
Auf dem unter Nr. 1. 5 bezeichneten Flurstück werden Teile der Otto- Dix-Straße gemäß § 8 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksam werden der Verfügung:
Datum der Bekanntmachung (§ 8 Absatz 1, Satz 3, 2. Halbsatz, SächsStrG)

5. Sonstiges:

5.1 Gründe für die Einziehung:
Durch den Rückbau des Wohnhauses Otto- Dix- Straße 1 - 3 durch die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda wird die in der Anlage gekennzeichnete Verkehrsfläche (Nebenanlage/ Gehweg) mit einer Länge von ca. 97 m für den Verkehr entbehrlich und ist deshalb einzuziehen. Im IV. Quartal des Jahres 2008 wird das Wohnhaus und die Verkehrsfläche beseitigt. Eine Neubebauung des Areals ist nicht vorgesehen.

5.2 öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
Ort: Tiefbauamt, Neues Rathaus, Frentzel- Str. 1, Zimmer 1.15
Zeit: Mo.: 8.30-12 Uhr; Di.: 8.30-12 Uhr und 14-16 Uhr; Do.: 8.30-12 Uhr und 14-18 Uhr; Fr.: 8.30-12 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Informationen / Informacije

Mitteilungen der Verbraucherzentrale

Persönliche ENERGIEBERATUNG

Im November findet die Energieberatung aufgrund des Feiertages bereits am **Dienstag, den 18.11.2008** statt.

Es gibt es in der Verbraucherzentrale in Hoyerswerda, Einsteinstr. 47, Haus D Beratungstermine für die Energieberatung in der Zeit **von 13.00 bis 16.00 Uhr**.

Diese Beratung kostet 5,- €.

Zu den häufigsten Beratungsthemen gehören die Energiespartipps für den Haushalt, die

Möglichkeiten der baulichen Wärmedämmung, die Nutzung von alternativen Energien sowie der Heizungsneu- bzw. umbau.

Interessierte Verbraucher können noch bis Montag, den 17.11.2008 einen Termin in der Verbraucherzentrale zu folgenden Zeiten vereinbaren:

| | |
|-------------------|-----------------------------------|
| Montag | 13 – 16 Uhr |
| Dienstag | 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr |
| Mittwoch | 13 – 16 Uhr |
| Donnerstag | 13 – 16 Uhr |

Gewährleistungsansprüche am Bau auch ohne Rechnung Bundesgerichtshof (BGH) entschied kundenfreundlich

Bevor der Winter kommt, wollen Hausbesitzer noch schnell notwendige Reparaturarbeiten durchführen lassen.

„Viele gehen dabei ein gewisses Risiko ein, indem sie den Handwerker ohne Rechnung beschäftigen, weil es billiger sei“, sagt Marion Schmidt von der Verbraucherzentrale Sachsen. Aber die so genannte „Ohne-Rechnung-Abrede“ kann teuer werden, wenn es schließlich um Gewährleistungsansprüche geht.

Zwar hat der BGH in zwei Urteilen (AZ: VII ZR 42/07 und VII ZR 140/07) entschieden, dass auch Kunden, die sich auf Schwarzarbeit eingelassen hatten, Gewährleistungsansprüche haben, wenn Pfusch abgeliefert wurde.

Allerdings hatten die vorhergehenden Instanzen diese abgelehnt, da es sich dabei um Steuerhinterziehung handelt und wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot der gesamte Vertrag nichtig wäre. Der BGH hob diese Urteile auf und verwies die Rechtsstreite an die Berufungsgerichte zurück.

Im ersten Fall sollte eine Terrasse im Haus abgedichtet und mit Holz ausgelegt werden. Die

Arbeiten wurden nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so dass in der unter der Terrasse gelegenen Einliegerwohnung Wasser eingetreten war.

Im Fall Nummer zwei wurden Vermessungsarbeiten für den Neubau eines Einfamilienhauses durchgeführt. Nun behaupten die Verbraucher, dass ihr Haus und ihr Carport infolge eines Vermessungsfehlers falsch platziert wurden und verlangen Schadensersatz.

„Letztlich geht es darum, dass der Handwerker, der seinen Werklohn am Finanzamt vorbei einkassiert, nicht auch noch mit der Befreiung von seiner Gewährleistungspflicht belohnt werden soll“, betont Schmidt.

Neben den Gewährleistungsansprüchen liegt ein weiteres Risiko für den Verbraucher darin, dass für Schwarzarbeit keine Zahlungsquittung erteilt wird.

Wenn der Handwerker nun plötzlich Angst vor dem Finanzamt bekommt und doch noch die Rechnung schickt, dann hat der Kunde keine Möglichkeit, seine Zahlung zu beweisen und muss im schlimmsten Fall doppelt bezahlen.

„Deshalb und weil keiner Schwarzarbeit unterstützen sollte“, empfiehlt Schmidt, „dass man besser keinen Auftrag in Schwarzarbeit erteilen, sondern auf Rechnung und Zahlungsquittung bestehen soll“.